

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.127 vom 22. März 2024

BS Appellationsgericht, 2024-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.127

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.127 du 22 mars 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.127 del 22 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen der IWB kann gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 37 Abs. 1 und

E. 1.3

1.3.1 Gemäss § 46 Abs. 1 OG ist ein Rekurs an den Regierungsrat innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden und gemäss § 46 Abs. 2 OG innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine Rekursbegründung einzureichen. Die gleichen Anforderungen gelten für Rekurse an das Verwaltungsgericht (§ 16 Abs. 1 und 2 VRPG). Die eingeschrieben versandte Verfügung der IWB vom 2. Juni 2023 ist der Rekurrentin gemäss der eingereichten Sendungsinformation der Post am 5. Juni 2023 zugestellt worden. Die beiden ebenfalls eingeschrieben versandten Verfügungen vom 19. Juni 2023 hat die Rekurrentin gemäss den vorliegenden Sendungsinformationen der Post am 23. Juni 2023 empfangen. Damit liefen die Fristen zur Anmeldung der Rekurse am 15. Juni 2023 respektive am 3. Juli 2023 ab. Die auf den 4. Juli 2023 datierte und der Post gemäss der vorliegenden Sendungsnachverfolgung am 21. Juli 2023 übergebene Rekursanmeldung ist daher in allen drei Fällen verspätet. Ebenfalls versäumt wurde mit dieser Eingabe die Frist zur Begründung des Rekurses gegen die Verfügung vom 2. Juni 2023, während diese zur Begründung des Rekurses gegen die Verfügungen vom 19. Juni 2023 gewahrt wurde.

E. 1.3.2

1.3.2.1 Mit ihrer Rekurseingabe macht die Rekurrentin allerdings geltend, «aufgrund herber Schicksalsschläge und einhergehenden wiederkehrenden ■Schwächeanfälle■» in einer psychiatrischen Therapie zu stehen, «was sich inzwischen verschoben» habe. Mit ihrem Psychotherapeuten und einer «neu zugezogenen psychiatrischen Spitex Frau», Frau B____, werde das «unterstützte selbständige Leben gesichert». Frau B____ sei zugezogen worden, weil sie aufgrund ihrer regelmässigen Schwächeanfälle ihre Post vernachlässigt habe. Es stellt sich daher die Frage, ob sie deshalb in die verpassten Fristen zur Rekursanmeldung wiedereingesetzt werden kann.

Nach beiden Regelungen setzt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die säumige Person durch ein unverschuldetes Hindernis von der Einhaltung der verpassten Frist abgehalten worden ist. Damit wird ein allgemeines Prinzip des Verfahrensrechts zum Ausdruck gebracht, wonach die Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist verlangt werden kann, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln (BGer 1C_491/2008 vom 10. März 2009 E. 1.2; VGE VD.2020.131 vom

30. September 2020 E. 3.1.1, VD.2019.114 vom 3. Dezember 2019 E. 1.3.1, VD.2019.32 vom 6. Mai 2019 E. 3.1; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 115). Massgeblich sind nur Gründe, die einer Person die Wahrung ihrer Interessen auch bei Einsatz der gehörigen Sorgfalt gänzlich verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren (VGE VD.2020.131 vom 30. September 2020 E. 3.1.1, VD.2019.114 vom 3. Dezember 2019 E. 1.3.1, VD.2019.32 vom 6. Mai 2019 E. 3.1). Taugliche Entschuldigungsgründe bilden etwa Naturkatastrophen, Militärdienst oder eine schwerwiegende Erkrankung (VGE VD.2019.114 vom 3. Dezember 2019 E. 1.3.1, VD.2019.32 vom 6. Mai 2019 E. 3.1, VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 2.3; Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Auflage, Zürich 2019, Art. 24 N 10). Ein Krankheitszustand bildet dann einen Wiedereinsetzungsgrund, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht (BGE 119 II 86 E. 2a; BGer 2C_31/2011 vom 20. Januar 2011 E. 3; VGE VD.2019.114 vom

E. 3

Dezember 2019 E. 1.3.1, VD.2019.32 vom 6. Mai 2019 E. 3.1, VD.2016.242 vom 1. März 2017 E. 3.3; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, *Öffentliches Prozessrecht*, 4. Auflage, Basel 2021, N 1833). Dies setzt voraus, dass die Krankheit den Betroffenen daran hindert, fristgerecht zu handeln oder einen Dritten damit zu beauftragen (BGer 2C_925/2018 vom 15. November 2018 E. 2.2.2; VGE VD.2019.114 vom 3. Dezember 2019 E. 1.3.1; Egli, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, 3. Auflage, Zürich 2023, Art. 24 N 20). Eine blosser Bestätigung eines Krankheitszustandes oder selbst einer daraus resultierenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit genügt zur Anerkennung eines solchen Hindernisses nicht (BGer 2C_31/2011 vom 20. Januar 2011 E. 3, 2C_444/2010 vom 10. Juni 2010 E. 2). Die Beweislast für den Wiedereinsetzungsgrund trägt der Gesuchsteller (VGE VD.2022.238 vom 7. März 2023 E. 2.3.2, VD.2019.186 vom 28. Januar 2020 E. 2.2, VD.2019.32 vom 6. Mai 2019 E. 3.1, vgl. Amstutz/Arnold, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 50 BGG N 14; Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *VwVG ■ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2019, Art. 24 N 18).

Damit vermag die Rekurrentin die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Rekursanmeldung aus gesundheitlichen Gründen nicht zu belegen. Wie Dr. med. C_____ bereits am 9. Juni 2023 ausgeführt hat, wurde bereits damals eine «psySpitex» zu ihrer Unterstützung in administrativen Belangen eingerichtet. Sie holte auch bereits damals ein entsprechendes ärztliches Zeugnis ein. Daraus folgt, dass sie spätestens ab dem 9. Juni 2023 in der Lage war, mit Bezug auf die verfügte Energiesperre tätig zu werden. Es war ihr daher auch möglich, innerhalb der zehntägigen Frist ab Empfang der Verfügung vom 2. Juni 2023 am 5. Juni 2023 den Rekurs gegen die erste der drei angefochtenen Verfügungen anzumelden und mit dieser Unterstützung innerhalb der erstreckbaren Frist von 30 Tagen zu begründen. Gleiches gilt auch für die erst später am 23. Juni 2023 empfangenen Verfügungen vom 19. Juni 2023. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum sie die auf den 4. Juli 2023 datierte Eingabe der Post erst am 24. Juli 2023 hat übergeben und nicht schon ab dem 9. Juni 2023 entsprechend hat handeln können.

1.3.2.4 Daraus folgt, dass eine Wiedereinsetzung der Rekurrentin in die verpassten Fristen zur Anmeldung und zur Begründung ihres Rekurses gegen die drei angefochtenen

Verfügungen vom 2. und 19. Juni 2023 nicht möglich ist. Die Rekurse sind daher verspätet und es kann darauf nicht eingetreten werden.

2.

2.1 Kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden, so kann das Gericht den Rekurs inhaltlich nicht beurteilen und nicht darüber befinden, ob bei der spezifischen Situation der Rekurrentin, wie sie von ihr belegt worden ist, sich die Anordnung einer Energiesperre als verhältnismässig und zulässig erweist.

2.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Rekurrentin grundsätzlich dessen Kosten zu tragen. Aufgrund der spezifischen Verhältnisse des vorliegenden Einzelfalls kann aber umständehalber auf eine Kostenerhebung verzichtet werden (§ 40 Gerichtsgebührenreglement [GGR; SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.